

Kommission für Leistungsstipendien

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
im Wege der Universitäts-  
direktion

HAUSPOST

Betrifft GESETZENTWURF  
Z: 7 GE 0 88  
Datum: 22. MRZ. 1988  
Verteilt: 22. MRZ. 1988 *fl*

*In Wien*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

SEIFERT/BACHL

15. 3. 1988

Betr.: GZ 68.159/2-17/88

Stellungnahme zur Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983

Die Aufteilung der bisher für Leistungsstipendien verfügbaren Summe in einen auf 3/5 verminderten Betrag für Leistungsstipendien und einen 2/5 Betrag für Förderungsstipendien bedeutet eine unnötige Einschränkung und Bürokratisierung für die an der Fakultät für Elektrotechnik dafür zuständige Kommission.

Begründung :

- 1) Schon der derzeit geltende Gesetzestext ermöglicht die Vergabe von Stipendien, die den Bedingungen der geplanten neuen Leistungsstipendien oder neuen Förderungsstipendien entsprechen. Bei gutem Studienfortgang ist die Empfehlung für das derzeitige Leistungsstipendium durch einen Universitätslehrer an der Fakultät für Elektrotechnik selbstverständlich.
- 2) Die neuen Stipendien unterscheiden sich auch nicht in ihrer Höhe von den derzeit an der Fakultät für Elektrotechnik zuerkannten. Die Obergrenzen der Förderungsstipendien sind an kleineren Fakultäten ohnehin nicht vorhanden.

*RT*

3) Die 4 Antragstermine im Jahr (§ 26(5)) sind mit einer jährlichen Zuteilung des Betrages an die Fakultät nicht vereinbar.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Aufteilung der verfügbaren Gesamtsumme auf Leistungs- und Förderungsstipendien den Fakultäten zu überlassen.



A. Prof. Dr. F. SEIFERT  
Kommissionsvorsitzender



O. Prof. Dr. R. PATZELT  
Dekan

<b>Technische Universität Wien</b>	
Universitätsbibliothek	
Eingelangt	17. MRZ. 1988
GZl.	830-3 / 1988